

Satzung des Vereins „Erfolg lässt Kinder erstrahlen – ELKE“

beschlossen in der Gründungsversammlung vom 21.09.2025

Präambel

Ziel des Vereins ist der Einsatz im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe für das Wohl und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Ziel ist insbesondere, Kinder und Jugendliche in allen Bereichen ihres Lebens zu fördern und zu unterstützen. Dieses Ziel soll erreicht werden durch vielseitige Projektarbeit, die die Kinder und Jugendlichen in ihrer Selbstverwirklichung und ihrer Entwicklung begleitet.

Unsere Arbeit ist geprägt von den Prinzipien der Toleranz, Gleichberechtigung und dem respektvollen Miteinander auf Augenhöhe. Wir setzen uns für eine Gesellschaft ein, in der alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, sozialem Status oder anderen Unterschieden, gleiche Chancen erhalten, ihre Potenziale zu entfalten. In diesem Sinne fördert unser Verein nicht nur individuelle Fähigkeiten, sondern auch das soziale Miteinander und das respektvolle Zusammenleben.

Wir sind überzeugt, dass eine enge Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Organisationen, Einrichtungen und Institutionen ein wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit ist. Durch Kooperationen und Partnerschaften möchten wir Synergien schaffen und gemeinsam innovative Ansätze entwickeln, die den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen gerecht werden und ihre Entwicklung in allen Lebensbereichen bestmöglich unterstützen.

Mit dieser Präambel bekennen wir uns zu einer offenen und inklusiven Haltung, die auf Vertrauen, Respekt und gegenseitiger Wertschätzung basiert. Gemeinsam gestalten wir eine Zukunft, in der Kinder und Jugendliche ihre Rechte und Freiheiten leben können, um als starke, selbstbewusste und verantwortungsvolle Mitglieder unserer Gesellschaft zu wachsen.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Erfolg lässt Kinder erstrahlen - ELKE". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“. — im Folgenden „Verein“ genannt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover. Der Verein kann Geschäftsstellen errichten, insbesondere in Frankfurt am Main.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit und Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und der Bildung, insbesondere durch

- Unterstützung von Kindern und Jugendlichen durch die Organisation und Durchführung von Hausaufgabenbetreuung und Nachhilfe
- Organisation von Projekten und Veranstaltungen zur Sprach- und Leseförderung

- Durchführung von Freizeitaktivitäten
- finanzielle und materielle Förderung von Kindern und Jugendlichen i. S. d. § 53 Nr. 1 und 2 AO, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf Unterstützung und Hilfe angewiesen sind oder deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe

(4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

(5) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dient allein seinem Zweck. Er verfolgt damit lediglich gemeinnützige Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(8) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können mit in Textform vorliegender Zustimmung der Sorgeberechtigten Mitglied des Vereins werden.

(2) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

(4) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben und beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung in Textform (schriftlich oder per E-Mail) durch den Vorstand.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.

(6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zulässig.

(7) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte an das Mitglied gegenüber dem Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.

(9) Tätigkeiten in den Organen des Vereins (§ 7) sind ehrenamtlich.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied des Vereins hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von ihm selbst bei der Anmeldung festgelegt wird.

(2) Die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrags für Bedürftige wie Schüler, Studenten, Auszubildende und Bezieher von Leistungen nach SGBII/XII kann bis zu 50% ermäßigt werden. Nachweise der Bedürftigkeit sind vorzulegen. Über die Ermäßigung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.01. bzw. bei unterjährigem Eintritt innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt zu entrichten.

(4) Für die Mitgliedschaft von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern wird kein Beitrag erhoben.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

(2) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

(3) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

(4) Mitglieder und Ehrenmitglieder müssen Änderungen hinsichtlich Ihrer persönlichen Daten an den Vorstand schriftlich melden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn Mitglieder

- dieser Satzung oder den Beschlüssen des Vereins trotz Abmahnung in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln,
- das Ansehen des ELKE e. V. in der Öffentlichkeit schädigen oder
- ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit jeweils vierwöchiger Fristsetzung nicht erfüllen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem den Betroffenen die Möglichkeit zur Anhörung gegeben worden ist. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Unterlagen und Gegenstände des Vereins, die sich im Besitz des Betreffenden befinden, unverzüglich an den Vorstand oder einen von ihm beauftragten Dritten herauszugeben.

(3) Mit Austritt, Verzicht oder Ausschluss enden die vom Verein verliehenen Ehrungen.

§ 7

Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

(2) Von den Beschlüssen der Organe ist innerhalb von zwei Monaten eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Teilnehmerinnen/Teilnehmern, darunter der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Sitzung, zu unterzeichnen ist. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern zugesandt. Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung schriftlich Korrekturen beantragt wurden.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Entlastung,
- die Wahl der Kassenprüferin bzw. des Kassenprüfers und deren Stellvertreterinnen/Stellvertretern, von denen keiner dem Vorstand angehören darf, die Wahl erfolgt entsprechend der Wahlperiode des Vorstandes.
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- die Beschlussfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder,
- die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen in Textform (Brief oder E-Mail) einberufen. Die Einladung enthält die Tagesordnung sowie Angaben zur Form der Durchführung. Bei hybriden oder virtuellen Versammlungen sind die für die Teilnahme erforderlichen technischen Zugangsdaten beizufügen oder rechtzeitig vor der Versammlung mitzuteilen. Anträge müssen bis zu einer Frist von 7 Tagen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (Brief oder E-Mail) eingegangen sein, um noch Berücksichtigung zu finden.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen; im Übrigen gelten Abs. 2 bis 10 entsprechend.

(4) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich als hybride Versammlung durchgeführt. Dabei besteht für die Mitglieder die Möglichkeit, entweder am Versammlungsort in Präsenz oder mittels elektronischer Kommunikation (z. B. Videokonferenz) teilzunehmen und ihre Rechte auszuüben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand beschließen, die Mitgliederversammlung ausschließlich

- als virtuelle Versammlung (nur über elektronische Kommunikation) oder
- als Präsenzversammlung

durchzuführen. In Jeder Versammlungsform (hybrid, virtuell, Präsenz) haben die Mitglieder die gleichen Rechte, insbesondere Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Beschlüsse sind in allen Formaten gleichwertig und gelten als in einer Mitgliederversammlung gefasst.

(5) Ein stimmberechtigtes Mitglied darf bei Beschlüssen, die ihm selbst oder einem seiner Angehörigen oder einem von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, weder beratend noch entscheidend mitwirken.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragt. Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung müssen den Wortlaut der beabsichtigten Änderung enthalten.

(7) Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn mehr Kandidatinnen/Kandidaten als zu besetzende Positionen zur Wahl stehen.

(8) Der Vorstand wird in der in § 9 Abs. 1 genannten Reihenfolge in getrennten Wahlgängen gewählt. Es gilt diejenige/ derjenige von mehreren Kandidatinnen/ Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht. Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin/ kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so erfolgt unter den beiden Kandidatinnen/ Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

(9) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einer/ einem seiner/ ihrer Stellvertreter/innen geleitet, sofern nicht von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein/e ander/e Versammlungsleiterin / Versammlungsleiter gewählt wird.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem/der Vorsitzenden bzw. ihrem/seinem Stellvertreter(in) zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzende(n)
- bis zu einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden
- der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
- und bis zu 3 Beisitzerinnen/Beisitzer

Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die Schatzmeisterin/der Schatzmeister sowie bis zu einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden. Abweichend von § 26 Abs. 2 BGB ist jeder von ihnen einzelvertretungsberechtigt. Die/der stellvertretende Vorsitzende ist ein nicht zwingend zu besetzendes Amt. Wird kein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r) gewählt, nehmen die/der Vorsitzende und die/der Schatzmeister(in) die Aufgaben allein wahr. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.

(2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen. Die Vereinbarung von Vergütungen für gegenüber dem Verein außerhalb des Vorstandsamtes zu erbringende Leistungen der Mitglieder des Vorstandes ist nicht zulässig. Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Vereines können nicht Mitglied des Vorstandes sein.

(4) Der Vorstand tagt bei Bedarf. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die

Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren ist zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes diesem Verfahren zugestimmt haben; in diesem Fall entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Ein Mitglied des Vorstandes darf bei Beschlüssen, die ihm selbst oder einem seiner Angehörigen oder einem von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, weder beratend noch entscheidend mitwirken.

(6) Die Führung der laufenden Geschäfte kann einer Geschäftsführung übertragen werden. Sie nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Ihre Befugnisse sind durch eine vom Vorstand zu erlassende Dienstanweisung festzulegen.

§ 10

Kassenführung und Kassenprüfung

(1) Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse; er/sie ist verantwortlich für die Leitung des Kassenwesens.

(2) Alljährlich hat die Schatzmeisterin/der Schatzmeister bis zum 31. März dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann ein oder zwei Kassenprüfer(innen) wählen. Sie prüfen die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung. Die Wahl von Kassenprüfer(innen) ist nicht zwingend erforderlich. Soweit keine Wahl erfolgt, obliegt die Rechnungsprüfung der Mitgliederversammlung.

§ 11

Auflösung des Vereins, Vermögensanfall

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind die Liquidatoren, wenn nicht die Mitgliederversammlung einen oder mehrere andere Liquidatoren bestimmt.

(3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Hannover e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung vom 21.09.2025 festgestellt und verabschiedet.